

ENTWURF

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN 'BOXTAL- BRUNNENGASSE'

Gemarkung Boxtal
Stadt Freudenberg
Main-Tauber-Kreis

Stand: 15. August 2019

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S.416) zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Dachgestaltung

- 2.1.1 Dachaufbauten
§ 74(1)1 LBO Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 2.1.2 Dacheindeckung und -farbe
§ 74(1)1 LBO Die Dacheindeckung hat ohne reflektierende und spiegelnde Materialien zu erfolgen. Ausnahmen stellen Solar- und Photovoltaikanlagen dar.
Unbeschichtete Metalleindeckungen sind nicht zulässig.
- 2.2 Fassadengestaltung
§ 74(1)1 LBO Die Außenwände baulicher Anlagen sind mit einem Farbton mit Hellbezugswert von 75-95 auszuführen oder mit Holz zu verkleiden. Der Sockelanstrich ist angepasst mit Hellbezugswert von 35-55 auszuführen.
- 2.3 Einfriedungen
§ 74(1)3 LBO Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis maximal 1,0 m Höhe zulässig.
Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von max. 2,0 m sind in der Summe nur auf einer Länge von max. 4,0 m zulässig.
- 2.4 Oberflächengestaltung der Stellplätze, der Zufahrten und Privatwege
§ 74(1)3 LBO Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung sind die Park- und Abstellflächen für PKWs, nach Möglichkeit mit wasser-durchlässigen Materialien auszubilden.
- 2.5 Ordnungswidrigkeiten
(§ 75 LBO) Ordnungswidrig nach § 75 handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Stadt Freudenberg, den

Bürgermeister Roger Henning